Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/3189

DG**fE** Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

DGfE c/o FU Berlin · Arnimallee 12 · D-14195 Berlin

Vorsitzender Prof. Dr. Werner Thole Vorsitzende der Sektion

Erwachsenenbildung Prof. Dr. Sabine Schmidt-Lauf

DGfE Geschäftsstelle c/o Freie Universität Berlin Arnimallee 12 D-14195 Berlin

> T: +49 (0)30 83854445 F: +49 (0)30 838 54441 M: vorsitzender@dgfe.de

30. November 2011

Stellungnahme zur 'Novellierung Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) zu einem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)'

Sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Weiterbildungsgesetz in Schleswig-Holstein vom 20.09.2011. Stellung zu nehmen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzesentwurf und streift zudem die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des SSW.

Nachdrücklich begrüßt die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) den Gesetzesentwurf. Er weist in die richtigen Richtungen innerhalb der gegenwärtigen Entwicklungen. Dem Bedeutungsgewinn der Weiterbildung wird damit durch klare rechtliche Rahmenbedingungen weitgehend entsprochen.

Wir möchten die Vorlage der Stellungnahme jedoch aus zum Anlass nehmen, auf eine Entwicklung hinzuweisen, die die Profilierung der schleswig-holsteinischen Fortund Weiterbildungslandschaft nicht unbedingt befördert. Die einzige in Schleswig-Holstein bestehende Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist seit längerem unbesetzt beziehungsweise wird vertreten. Eine zeitnahe, unbefristete Neubesetzung der Professur wäre der wissenschaftlichen Fundierung der bildungspolitischen Arbeit aus unserer Perspektive sicherlich von hohem Nutzen. Vielleicht ergibt sich im Rahmen der gegenwärtigen Diskussionen eine Möglichkeit, den Prozess der Wiederbesetzung zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Werner Thole

Prof. Dr. Sabine Schmidt-Lauff



Vorsitzender
Prof. Dr. Werner Thole
Vorsitzende der Sektion
Erwachsenenbildung
Prof. Dr. Sabine Schmidt-Lauf

30. November 2011

Stellungnahme zur "Novellierung Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) zu einem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG)"

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/594; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1854; Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des SSW, Drucksache 17/951

Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) begrüßt nachdrücklich die Vorlage des Entwurfes zu einem Weiterbildungsgesetz in Schleswig-Holstein. Damit wird dem Bedeutungsgewinn, den die Weiterbildung im Zuge der Implementierung von Prozessen des "lebenslangen Lernens" gegenwärtig erfährt, mittels rechtlicher Rahmenbedingungen entsprochen. Wenn die nachfolgend vorgetragenen Anmerkungen in den weiteren Beratungen Beachtung erfahren, würden aus unserer Perspektive die mit der Gesetzesvorlage verfolgten Intentionen an Klarheit gewinnen.

Das Gesetz schafft ein integriertes System rechtlicher Rahmenbedingungen, in dem auch das in Schleswig-Holstein seit 1990 erfolgreich existierende Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz angemessen verortet ist. Dies ist umso bedeutsamer als die letzte Länderzusatzstudie des AES für Schleswig-Holstein gezeigt hat, dass verstärkt dafür Sorge zu tragen ist, dass die Arbeitnehmer/innen ihre Bil-

- dungsbedarfe und Weiterbildungsaktivitäten "tatsächlich wahrnehmen" können (SH-AES 2011, 50).
- Über diese Zielgruppe der Beschäftigten und Angestellten hinaus ist die Frage der verschiedenen "besonderen" Zielgruppen im Gesetzesentwurf im Rahmen der Finanzierung jedoch nur unzureichend geregelt (§15, Absatz 6). Präzisierungen wären hier wünschenswert, insbesondere in Bezug auf Personengruppen und soziale Milieus, die nicht zu dem typischen Adressatenkreis von Weiterbildungsmaßnahmen zu zählen sind. Personen mit beispielsweise einer lediglich gering zertifizierten, formalen Qualifikation oder einer unzureichenden Grundbildung, mit einem Migrationshintergrund sowie Ältere (hier liegt Schleswig-Holstein z.B. hinter dem bundesdeutschen Durchschnitt; SH-AES 2011, 32) sind als besondere Adressatengruppen von Weiterbildung zu nennen.
- 3. Der "Begriff der Weiterbildung" umfasst neben dem organisierten Lernen längst auch nicht-formale und Selbstlernszenarien. Damit verbundene Formen des Erwerbs und der Anerkennung von Bildung finden in dem Entwurf keine explizite Erwähnung (s. auch Punkt 5.). Auch die Engführung auf die Bereiche der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung wird erst in der Kommentierung als übergeordnete Formen auch der kulturellen, der gesundheitsbezogenen Bildung sowie der Alphabetisierung/Grundbildung sichtbar.
- 4. Der Abschnitt zum Teilnahmeschutz besitzt Vorabforderungen an Programm- und Kursleitende, die als Informationspflicht fraglich sind in ihrer Relevanz des Verbraucherschutzes. Ansonsten beinhalten sie Forderungen, die in einer erwachsenenpädagogisch-professionellen Angebotsplanung reguläre Merkmale darstellen (vgl. auch weiter hinten).
- 5. Wenn die Weiterbildung in Schleswig-Holstein als wesentliche Strategie zu einem umfassenden System des "Lebensbegleitenden Lernens" ausgebaut werden soll, erfordert dies die Einbeziehung und Schaffung weitergehender Instrumentarien der Weiterbildungsförderung (vgl. Bildungsscheck in Sachsen; Bildungssparen Bund).

Ein trägerübergreifendes, durchlässiges und zukunftsfähiges System braucht klare Regelungen für alle Menschen, Schnittstellen für Übergänge und zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Bildungsleistungen, wie sie gegenwärtig in Bezug auf den DQR diskutiert werden.

- 6. Generelles Ziel bleibt die Konsolidierung einer tatsächlichen Systemrelevanz von Weiterbildung im Rahmen langfristiger wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und individueller Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist die immer wieder betonte Notwendigkeit einer stärkeren öffentlichen Förderung weiterhin notwendig und für die Entwicklung einer zeitgemäßen, modernen und auf Nachhaltigkeit setzenden Weiterbildungslandschaft und -kultur unabdingbar. Die Streichung des Landesentwicklungsplans Weiterbildung ist angesichts dieses Ziels von außen gesehen kaum nachvollziehbar. Über die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche und -ebenen hinweg kann eine kluge, systematische und strategische Entwicklung mit einem bedarfsgerechten, die Vielfalt der Angebote und Weiterbildungsträger berücksichtigenden Vorgehen, nur auf der Basis einer verbindlichen Planung möglich sein. Daran erinnert auch das zitierte "Faulstich/Zeuner-Gutachten", wonach es in Schleswig-Holstein die bestehenden Weiterbildungsverbünde sind, die die tragenden Säulen der Weiterbildungsinfrastruktur darstellen und die Nachhaltigkeit garantieren. Die Weiterbildungsverbünde koordinieren auf regionaler Ebene Netzwerke, bauen neue Strukturen auf und übernehmen auch Beratungs- wie Qualitätssicherungsangebote.
- 7. Im Gesetzesentwurf bleiben die Zuständigkeitsbereiche der Qualitätssicherung Bildungsberatung in der Region und vor Ort und die Datenbankpflege ungeklärt. Nicht nachvollziehbar ist, warum dies nicht in die Verantwortung z.B. der Kommission Weiterbildung oder bestehender Verbünde gegeben wird, um so strukturelle Unterstützung zu generieren.
- 8. Die Externalisierung von Verwaltungsaufgaben und beispielsweise Anerkennungsverfahren ist aus Sicht enger finanzieller Haushaltslagen verständlich. Die Realität

zeigt aber, dass sogenannte Outsourcingverfahren nur eine Verlagerung von Kosten bedeuten (beispielsweise Verlagerung der "Vergütung" an die Investitionsbank Schleswig-Holstein; Umlageregelungen auf Teilnahmegebühren; Angebotsreduktion und Standardisierung, z.B. über Typenveranstaltungen, die dem ausgedrückten Anspruch der Dynamik des pluralen Angebotsmarktes per se widersprechen). Diese Verlagerung geht im Falle der Weiterbildung meist Zulasten bildungsferner Zielgruppen und entsprechender Angebote.

- 9. Im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren ist zudem zu fragen, welche Expertise die Investitionsbank besitzt, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Zudem sind die Beurteilungsgrundlagen für die Anerkennungsverfahren vage formuliert. Dies bezieht sich auch auf Fragen der Professionalisierung des Personals und des Qualitätsmanagements in den Einrichtungen.
- 10. Die "Aufrechterhaltung der Weiterbildungsinfrastruktur" (§ 15 Finanzierung) durch eine "flächendeckende Grundversorgung (Volkshochschulen)" ist unklar. Regelungen bezüglich der Höhe der Fördersummen oder in Bezug auf den Umfang der zu fördernder Teilnahmestunden fehlen. Die Einschränkung auf Volkshochschulen unterläuft zudem die Komplexität der bestehenden Weiterbildungslandschaft und erweckt den Eindruck, dass andere, anerkannte und landesweit agierende Organisationen keinen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung leisten.
- 11. Der Katalog von förderfähigen Maßnahmen (§ 15) und Förderbereichen bleibt unklar. Das Ausweichen auf Projektförderung ("Modellvorhaben") besitzt eher Kalminierungsfunktion als es der Leistungsunterstützung und Qualitätssteigerung von Weiterbildung in einem pluralen, ausdifferenzierten System lebensbegleitenden Lernens dient.
- 12. Die Trägeranerkennungsverordnung (S. 33) und die Vergabe wie auch die Frist des "staatlichen Gütesiegel" sind vage formuliert (als (erwachsenen-)pädagogische Qualifikationen der Leitenden; Qualitätsmaßnahmen der Einrichtungen) oder blei-

- ben ungeregelt (Reichweite/Dauer/Aberkennung des Gütesiegels). Die beratende Rolle der *Kommission Weiterbildung* bleibt unklar.
- 13. Insgesamt gibt der § 24 nur unklar Aufschluss über das Beratungsorgan "Kommission Weiterbildung". Es bleibt undeutlich, wer die Mitglieder sind (personale Zusammensetzung) und ob auch Vertreter beispielsweise der Träger- und Einrichtungslandschaft hier angesprochen werden. Unklar bleibt auch, ob in der Kommission eine wissenschaftliche Expertise erwünscht ist. Zudem fehlt eine Spezifizierung der Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Weiterbildung.
- 14. Der Stellenwert der Berufsbildungsstätten und der außerschulischen Jugendbildung (§ 15) müsste genauer angegeben werden. Vor allem muss deutlich werden, was ihre spezifischen Leistungen sein können und was dafür die institutionellen und personellen Prämissen sind. Sicherlich scheint es plausibel, die infrastrukturelle Ausstattung der berufsbildenden Schulen zu nutzen. Allerdings wird dies nicht ohne zusätzliche Maßnahmen der Koordination/Integration ins bestehende System und Qualifikation der Lehrer/innen für die Erwachsenenbildung/Weiterbildung und der Reorganisation bruchlos möglich sein. Hier sind die von einer AG der Kommission Weiterbildung erarbeiteten Grundsätze über Weiterbildung an Schulen und regionalen Bildungszentren immer noch gültig und zu berücksichtigen.
- 15. Die vorhandene und gewonnene Datenlage aus den Anerkennungsverfahren ist in ein umfassendes Länderberichtswesen zur Situation der Weiterbildung in Schleswig-Holstein einzuspeisen. Das begrüßenswerte Auf-Dauer-Stellen einer subjektiven Befragung zum Teilnahmeverhalten durch den SH-AES bildet jedoch nur einen Ausschnitt der Weiterbildungslandschaft, seiner Infrastruktur, der Förder- und Supportleistungen ab. Hier ist ein übergreifendes, systematisches und langfristiges System des Monitoring und daraus resultierend ein Strategiesystem (i.A. ehemaliger Landesentwicklungsplan) für bildungspolitische Entscheidungen unabdingbar.
- 16. Entsprechend ist es nicht ganz unproblematisch, wenn sich das *Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr* auf eine rein beobachtende und koordinie-

rende Funktion (§ 25) zurückzieht und strukturelle Entscheidungen der Investitionsbank überlässt, die sich im Gesetzesentwurf lediglich als Verwaltungsorgan von Anerkennungsverfahren darstellt. Das hierüber angedeutete Verfahren kann allenfalls unterstützend begleiten, jedoch eine gezielte, über wissenschaftliche Expertisen abgestützte politische Steuerung der Weiterbildungslandschaft nicht ersetzen.

17. Wesentliche Voraussetzung eines kooperativen und transparenten Systems lebensbegleitenden Lernens ist der Ausbau stabiler Support-Strukturen. Ansätze der Information, der Beratung und des Qualitätsmanagements müssen zur Sicherung und Evaluation intendierter Effekte nachdrücklich gewollt und dementsprechend auch gefördert werden. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen.